

Fundstellenverzeichnis für den Steuerberater

Das Wichtigste
aus dem Steuerrecht

November 2023



Ernst Röbbke Verlag

Ilser Brink 4
32469 Petershagen

Telefon: 05705 1700
Telefax: 05705 1753

www.erv-online.de
info@erv-online.de



Nr.	Titel	Fundstelle
1.	Elektronische Rechnung wird Pflicht im B2B-Bereich	BMF, Regierungsentwurf v. 29.8.2023 (DW20231101)
2.	Neuregelungen für Homeoffice und Arbeitszimmer – Steuerliche Erleichterungen im Überblick	BMF, Schreiben v. 15.8.2023 – IV C 6 (DW20231102)
3.	Wachstumschancengesetz – Neuerungen im Regierungsentwurf	BMF, Regierungsentwurf v. 29.8.2023 (DW20231103)
4.	Kindergeld bei Studium außerhalb Europas	BFH, Urt. v. 21.6.2023 – III R 11/21 (DW20231104)
5.	Erhöhung der Schwellenwerte für Unternehmensgrößenklassen geplant	Internetseite EU Kommission – Ares(2023)6193431 (DW20231105)
6.	Ermäßigter Steuersatz in der Gastronomie wird nicht verlängert	Bundestag online, Dokumente – Texte v. 21.09.2023 (DW20231106)
7.	Umsatzsteuer für Gas und Fernwärme	Eigener Beitrag (DW20231107)
8.	Nichtbeanstandungsregelung bei Betrieb kleiner Photovoltaikanlagen	BMF, Schr v. 12.6.2023 (DW20231108)
	Kurz notiert	
•	Verkürzung der Aufbewahrungsfristen von Belegen	BMJ online v. 1.9.2023 (DW20231109)



Ernst Röbbke Verlag



Das Wichtigste
für den Steuerberater

November 2023

Haben Sie schon das Jahresrundsreiben 2023/2024 bestellt?

Mit Ihrem Jahresrundsreiben als Druck- oder E-Mail-Version kommen Sie nicht nur der Erfüllung Ihrer Informationspflicht nach. Die magazinartige Gestaltung trägt nachhaltig zum Kanzlei-Marketing und dadurch natürlich auch zur Mandantenbindung bei.

Für die optische Aufmachung der Jahresbroschüre können Sie aus verschiedenen Vorgaben wählen, die Sie auf unserer Website (www.erv-online.de) finden. Für die Bestellung einfach den **QR-Code scannen und direkt online ordern.**



Bitte beachten Sie: Bei Bestelleingang bis zum 31.10.2023 erfolgt die Auslieferung ab Mitte November 2023!

1. Keine Beschwer durch Einkünftequalifikation

In einem aktuellen Beschluss des Bundesfinanzhofs (BFH) v. 4.9.2023 wurde die Beschwerde von Steuerpflichtigen gegen einen Einkommensteuerbescheid abgewiesen. Im Kern drehte sich der Fall um die Einkünftequalifikation und die Zuordnung eines Wirtschaftsguts zum Betriebsvermögen, welches die Kläger als Privatvermögen ansahen.

Der BFH stellte klar, dass eine solche Zuordnung nur dann zu einer Beschwerde führen kann, wenn sie die Steuerlast für den jeweiligen Veranlagungszeitraum beeinflusst. Zudem wurde betont, dass die Einkünftequalifikation in einem Jahr keine Bindungswirkung für die Folgejahre hat.

Die Kläger konnten nicht nachweisen, dass durch die angefochtenen Steuerbescheide eine steuerliche Benachteiligung entstand. Auch die Anforderungen für eine zulässige Revision wurden von den Klägern nicht erfüllt, was zur Abweisung der Beschwerde führte.

(BFH, Urt. v. 4.9.2023 – VI B 21/23)

2. Weiterleitung eines Irrläufers Schreibens durch das Finanzamt im ordnungsgemäßen Geschäftsgang

Im Urteil des Bundesfinanzhofs (BFH) vom 22.8.2023 ging es um die Anforderungen an die Weiterleitung eines fehlgeleiteten

ten Einspruchsschreibens durch ein Finanzamt. Der BFH stellte klar, dass es keine allgemeingültige Antwort auf die Frage gibt, innerhalb welchen Zeitraums und unter welchen Umständen ein solches Schreiben noch als ordnungsgemäß weitergeleitet gilt. Das Urteil ist eine Antwort auf die Beschwerde eines Finanzamts gegen ein Urteil des Finanzgerichts München.

Das Finanzamt hatte die Zulassung der Revision angestrebt, da es der Meinung war, eine Weiterleitung nach mehr als 72 Stunden sei nicht mehr im ordnungsgemäßen Geschäftsgang. Der BFH wies dies zurück und betonte, dass es hierfür keinen festen Zeitrahmen geben kann. Die Entscheidung hängt vielmehr von den jeweiligen Einzelfallumständen ab.

Des Weiteren stellt der BFH klar, dass, wenn ein Einspruch an eine unzuständige Finanzbehörde gerichtet wird, das als schuldhaftes Handeln des Einspruchsführers gewertet wird. Dennoch kann das angegangene Finanzamt eine Mitverantwortung tragen. Es ist verpflichtet, eindeutig fehlgeleitete Einspruchsschreiben ohne schuldhaftes Zögern an das zuständige Finanzamt weiterzuleiten. Sollte das Finanzamt diese Weiterleitung schuldhaft verzögern oder unterlassen, kann der Einspruchsführer in bestimmten Fällen eine Wiedereinsetzung in die Einspruchsfrist erreichen.

(BFH, Urt. v. 22.8.2023 – VIII B 76/22)